

STEUERSchlÜSSEL NACH FONDSNUMMERN AUSWÄHLEN

Buchungsanweisungen erstellen
Buchen mit Steuerschlüsseln



AUSWAHL DER STEUERSchlÜSSEL NACH FONDSNUMMERN

Es ist grundsätzlich von der Richtigkeit der Fondsnummer auf der Buchungsanweisung auszugehen!

Es ist trotzdem die angehängte Rechnung/Sachverhalt zu sichten und zu prüfen!

Nicht-steuerbare Fonds

- 1 - 5 und 70 - 77
- 6 außer 611 - 619
- 81
- 83
- 86005501-86005590

Steuerschlüssel:

Debitoren:

- A0

Kreditoren:

- N2 oder N7
- V0 möglich

Ausland:

- D6 oder D7
- E4 oder E7

Steuerbare Fonds steuerpflichtig

- 59, 6110020 - 6199999
- 84X0
- 85

Steuerschlüssel:

Debitoren:

- A2 oder AN
- AD oder AL (Ausland)

Kreditoren:

- V2 oder VN
- V0 möglich

Ausland:

- D5 oder D8
- E2 oder E8

Steuerbare Fonds steuerbefreit

- 84X1
 - 86
- (außer 86005501 – 86005590)

Steuerschlüssel:

Debitoren:

- AF

Kreditoren:

- N2 oder N7
- V0 möglich

Ausland:

- D6 oder D7
- E4 oder E7

AUSNAHMEN:

Bspw. muss bei einem 84X1er Fonds mit einem A0 Steuerschlüssel gebucht werden statt AF, wenn statt der eigentlichen Mieteinnahme eine Kaution abgerechnet wird (echter Schadenersatz, nicht steuerbar). Ebenso bei Mahngebühren, die auf der Rg. einzeln aufgeführt sind, diese gehen mit A0 auf den steuerbaren Fonds!

Daher bitte immer die Rechnung sichten/prüfen, was tatsächlich in Rechnung gestellt ist und ggf. aufteilen!

Für das Zentralgebäude gibt es separate Steuerschlüssel bei kreditorischen Buchungen!



Fonds-Nummernintervalle in SAP

1– 4 und 70xxxxxx, 721xxxxx, 73xxxxxx–77xxxxxx

Landesmittel: Grundmittel („Haushaltsmittel“) und Programmmittel („Sondermittel“)

Nicht steuerbare Umsätze nach §1 UStG i.V.m. §2b UStG, da die Leuphana kein Unternehmer ist mit diesen Einnahmen aus hoheitlichen Tätigkeiten, die im Rahmen öffentlicher Gewalt ausgeübt werden (per Gesetz auferlegt, öfftl.-rechtl. Verträge)

59xxxxxx - Forschungskooperationen

Können sowohl steuerbar (steuerpflichtig, nicht: steuerbefreit) als auch nicht steuerbar sein, Prüfung nach Einzelfall, §1 UStG

60xxxxxx– 68xxxxxx (außer 611xxxxx – 619xxxx) - Drittmittel aus Programm und Projektförderung

basieren grundsätzlich auf privatrechtlichen Verträgen und fallen daher nicht unter die Sonderregelung des §2b UStG, sondern die Leuphana ist damit Unternehmer im Sinne des § 2 UStG; zu prüfen ist ein Leistungsaustausch nach §1 UStG

61100200 – 61999999 - Auftragsforschung mit Steuer

Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze nach §1 UStG



Fonds-Nummernintervalle in SAP - 8er Fonds

8100 0000–8130 0999 - Spenden und passives Sponsoring

Nicht steuerbare Umsätze nach §1 UStG, da kein Leistungsaustausch / keine Gegenleistung der Leuphana

8310 0004–8390 0999 - Verwaltungseinnahmen („Eigene Einnahmen“) aus nicht steuerbarer Tätigkeit

Nicht steuerbare Umsätze nach §1 UStG, da kein Leistungsaustausch / keine Gegenleistung der Leuphana

84xx xxxx - Verwaltungseinnahmen („Eigene Einnahmen“)

84x0 xx25 ff. (siehe aktuelle Liste „Nummernkreise aller Fonds in SAP“ der Abt. Finanzen)

Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze nach §1 UStG

84x1 xxxx

Steuerbare Umsätze nach §1 UStG, aber befreit nach § 4 UStG

85xx xxxx - Verwaltungseinnahmen aus Forschungsdienstleistungen

Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze nach §1 UStG

86xx xxxx - Verwaltungseinnahmen aus Weiterbildungsstudiengängen bei der Professional School

Steuerbare Umsätze nach §1 UStG, aber befreit nach §4 Nr. 22 UStG

Außer: 86005501 bis 86005590 Lehrerfortbildungen, hoheitlich, Sondermittel, nicht steuerbar (siehe Fonds 1-4 und 7er)



Die Steuerschlüssel sind DER Ausschlaggeber für die USt-VA darüber werden dem Finanzamt die Steuerbeträge gemeldet

A

Ausgangssteuer, §1 UStG
Umsatzsteuer
auf steuerpflichtige Umsätze

A0

kein Steuervorgang,
da keine steuerbaren Umsätze;
es wird keine Umsatzsteuer an das
Finanzamt gezahlt

AF

steuerbare Umsätze,
die aber nach § 4 UStG
befreit sind von der Steuerpflicht

AN

steuerbare und steuerpflichtige Umsätze
19% Umsatzsteuer werden abgeführt

A2

steuerbare und steuerpflichtige Umsätze
7% USt werden abgeführt

V

Vorsteuerabzug, §15 UStG
möglich bei steuerpflichtigen Umsätzen!

V0

Kein Steuervorgang
Auf der Rg. Ist keine Steuer ausgewiesen
wie bspw. auf Versicherungsbeiträge

VN

19% Vorsteuer
werden gezogen und vom FA erstattet

V2

7% Vorsteuer
werden gezogen und vom FA erstattet

N

Nachrichtliche,
sog. statistische Steuerschlüssel zur Info;
Kein Ausweis ggü. dem Finanzamt,
da kein VSt-Abzug möglich bei
nicht steuerbaren oder steuerbefreiten
Umsätzen

N7

19% Vorsteuer
im Rg.-Betrag enthalten
Kein Abzug

N2

7% Vorsteuer
im Rg.-Betrag enthalten
Kein Abzug



Steuerschlüssel AD und AL

Sonstige Leistungen Debitoren Ausland

AD

Steuerpflichtige sonstige Leistung aus dem Drittland

Die Leuphana schreibt eine Rechnung an einen Debitor im Drittland.

Dieser ist Unternehmer, der die sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Dann ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach §3a Absatz 2 UStG.

Die Leuphana muss keine USt abführen an das Finanzamt.

Auf die Rechnung gehört der Hinweis „Reverse Charge“ als Angabe zur USt.

AL

Steuerpflichtige sonstige Leistung aus der EU

Die Leuphana schreibt eine Rechnung an einen Debitor in der EU.

Dieser ist Unternehmer, der die sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Dann ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach §3a Absatz 2 UStG.

Die Leuphana muss keine USt abführen an das Finanzamt.

Auf die Rechnung gehört der Hinweis „Reverse Charge“ als Angabe zur USt.



Steuerschlüssel D Sonstige Leistungen Kreditoren Ausland

D5 und D6 sonstige Leistungen aus der EU

D5

steuerbarer, steuerpflichtiger Fonds

Es wird Umsatzsteuer nach §3a Abs. 2 UStG gezahlt,
die folglich als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

D6 - ⚠

nicht steuerbarer oder steuerbefreiter Fonds

Es wird Umsatzsteuer nach §3a Absatz 2 UStG gezahlt,
die folglich NICHT als Vorsteuer geltend gemacht werden
kann nach § 15 Abs. 2 UStG

D7 und D8 sonstige Leistungen aus Drittland

D7 - ⚠

nicht steuerbarer oder steuerbefreiter Fonds

Es wird Umsatzsteuer nach §3a Absatz 2 UStG gezahlt,
die folglich NICHT als Vorsteuer geltend gemacht werden
kann nach § 15 Abs. 2 UStG

D8

steuerbarer, steuerpflichtiger Fonds

Es wird Umsatzsteuer nach §3a Abs. 2 UStG gezahlt,
die folglich als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.



Für D6 & D7 muss berücksichtigt werden, dass noch 19% auf den Rechnungsbetrag zu zahlen sind!



Steuerschlüssel E

Lieferungen (Gegenstände / Waren) aus der EU nach §6a UStG

Innengemeinschaftliche Erwerbe

E2 und E8 - steuerpflichtige Fonds, steuerbare Umsätze

Es wird Umsatzsteuer nach § 1 Abs.1 Nr. 5 UStG §3d UStG gezahlt,
die folglich als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

E2 : 7%

E8: 19%

E4 und E7 - nicht steuerbarer oder steuerbefreiter Fonds 

Es wird Umsatzsteuer nach §1 Abs. 1 Nr. 5 UStG i.V.m. §3d UStG gezahlt,
die folglich NICHT als Vorsteuer geltend gemacht werden kann nach § 15 Abs. 2 UStG

E4: 7 %

E7: 19%

 Entsprechend muss berücksichtigt werden, dass noch 19% auf den Rechnungsbetrag zu zahlen sind!



Lieferungen (Gegenstände / Waren) aus dem Drittland Einfuhrumsatzsteuer Steuerbefreiungen bei Auslandssachverhalten

Die Einfuhrlieferungen von Gegenständen ins Inland gegen Entgelt unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 UStG.

Die EUSt wird vom Zoll erhoben und erfolgt auf separate Rechnung (meist über den Versandanbieter).

Achtung: wenn Sachen aus dem Ausland mit eingeführt werden im Gepäck, so sind sie am Flughafen beim Zoll anzumelden!

Die Verbuchung erfolgt über separate Aufwandskonten / Steuerkonten und nicht über Steuerschlüssel!

Hierfür gibt es jedoch Befreiungen nach §§ 4 ff. UStG;

- ✓ §5 UStG Steuerbefreiungen bei der Einfuhr
- ✓ § 6 UStG Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr



Anmerkungen / Erläuterungen

- ✓ Achtung bei Bestellungen über die Leuphana aus dem Ausland:
- ✓ Es muss immer die USt-ID angegeben werden, damit der Rechnungssteller weiß, dass wir Steuerschuldner nach §3a Abs. 2 UStG sind! Sonst droht eine Doppelbesteuerung! Es darf keine USt in der Rechnung ausgewiesen sein!
- ✓ §3a Abs.2 UStG = Leistungsempfänger ist Steuerschuldner ist der Regelfall!
- ✓ In §3a Abs. 3 UStG sind Ausnahmen definiert, wann die Besteuerung am Ort der Leistung stattfindet – für die Leuphana greifen nur die Nummern 1 (Hotelrechnungen), 2 (Beförderung), 3b (Restaurationsleistungen) und 5 (Veranstaltungen/ Tagungen)

- ✓ §1 UStG: Steuerbare Umsätze: Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens im Inland gegen Entgelt
- ✓ § 2 UStG: Unternehmerdefinition, § 2b UStG Sonderregelung für jur. Personen des öfftl. Rechts

- ✓ §12 UStG: Steuersätze – 19% Regelsatz, 7% ermäßigter Steuersatz für die abschließende Aufzählung

- ✓ §15 UStG: Abs. 1: Vorsteuerabzug, Abs. 2: Ausschluss des Vorsteuerabzugs



Kontakt/Impressum

**Leuphana Universität Lüneburg
Universitätsverwaltung, Abteilung Finanzen**
Kerstin Lödding
Diplom-Wirtschaftsjuristin, Steuerrecht
Universitätsallee 1, C.10.212
21335 Lüneburg
Fon 04131.677- 1838
kerstin.loedding@leuphana.de
» www.leuphana.de